

Fact-Sheet

Versicherer:	LPV Lebensversicherung AG
Vertragstyp, Tarif:	Fondsgebundene Rentenversicherung im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Einkommenssteuergesetz
Vertragsabschluss:	Dezember 2006
Eingezahlte Beiträge:	32.156 €
Rückkaufswert:	37.975 €
realisierte Forderung:	43.134 €
Mehrwert für Mdt.:	43.134 €
Erfolg durch:	gerichtlich
Rechtsfolge:	Beiträge + Nutzungen aus Sparanteil
Dauer:	2 Jahre
Anmerkungen:	- Basisrente: Auszahlung nur durch Widerruf möglich, da Kündigung lediglich Umwandlung in beitragsfreie Versicherung zur Folge hat - Aufgrund der langen Verfahrensdauer musste die LPV zusätzlich 5.990 € Zinsen zahlen

Abschrift

9a O 256/25



Landgericht Düsseldorf

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn [REDACTED]

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Müller Seidel Vos, Breite
Straße 147-151, 50667 Köln,

gegen

die LPV Lebensversicherung AG, vertreten durch den Vorstand Holm Diez, Sven
Lixenfeld, Dr. Thorsten Pauls und Matthias Weber, ProActiv-Platz 1, 40721 Hilden,

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:



hat die 9a. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf
im schriftlichen Verfahren am 07.08.2026
durch die Richterin Roters als Einzelrichterin

für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 43.134,17 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz hieraus seit dem 03.09.2024 zu zahlen.
2. Die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von 1.751,80 Euro freizustellen.
3. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages. Der Klägerin wird nachgelassen, die Vollstreckung der Beklagten durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages abzuwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110% des vollstreckbaren Betrages leistet.

Tatbestand:

Der Kläger begehrt Rückzahlung der von ihm geleisteten Versicherungsbeiträge zu seinem Rentenversicherungsvertrag sowie Nutzungsersatz nach Ausübung seines Widerspruchsrechts gemäß § 5a VVG a.F. von der Beklagten, einem Versicherungsunternehmen.

Der Kläger schloss mit der Rechtsvorgängerin der Beklagten im sog. Policenmodell eine fondsgebundene Basisrentenversicherung mit der Versicherungsscheinnummer [REDACTED] und Versicherungsbeginn zum 01.12.2006 ab (Anlage K2). Als Rentenbeginn war der 01.12.2040 vorgesehen. Vereinbart wurde eine monatlich zu zahlende Prämie in Höhe von 100 Euro.

Im Versicherungsantrag vom 30.11.2006 (Anlage K1) fand sich folgende Widerrufsbelehrung unmittelbar oberhalb der Unterschriftsleiste als einziger Absatz vollständig im Fettdruck:

*„(...) ICH KANN DEM VERSICHERUNGSVERTRAG INNERHALB VON 14 TAGEN NACH BESTÄTIGUNG DER ANNAHME DES ANTRAGES DURCH DIE BHW LEBENSVERSICHERUNG AG IN TEXTFORM WIDERSPRECHEN.
(...)“*

Auf Seite 7 des Versicherungsscheins vom 04.12.2006 (Anlage K2) befand sich als einziger Fließtext im Fettdruck folgende Widerrufsbelehrung:

„Mit diesem Versicherungsschein und den beigefügten Allgemeinen und Besonderen Versicherungsbedingungen sowie den Fondsinformationen haben Sie die Verbraucherinformation gemäß § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) vollständig erhalten. Wir weisen Sie daraufhin, dass damit die 30-tägige Frist für das Widerspruchsrecht gemäß § 6 Abs. 1 der Allgemeinen Bedingungen für Rentenversicherungen im Sinne von § 10 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b Einkommensteuergesetz (EStG) (Rentenversicherung bzw. Fondsgebundene Rentenversicherung) beginnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.“

§ 6 Abs. 1 der einbezogenen Allgemeinen Versicherungsbedingungen (im Folgenden: AVB, Anlage BLD 1) lautet:

„Wann kommt Ihr Versicherungsschutz zustande?

(1) Haben Sie bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen oder die Verbraucherinformation nach § 10 a des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) nicht von uns erhalten, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn sie nicht innerhalb von 14 Tagen nach Überlassung der Unterlagen in Textform widersprechen.“

Der Kläger zahlte während der Vertragslaufzeit bis zum 10.07.2024 insgesamt Beiträge in Höhe von 32.156,07 Euro an die Beklagte, die wiederum fortlaufend den Versicherungsschutz gewährte.

Mit Schreiben vom 10.07.2024 (Anlage K3) erklärte der Kläger gegenüber der Beklagten den Widerspruch gemäß § 5a VVG a.F. und forderte die Beklagte zur Auskunftserteilung sowie zur Rückabwicklung des Vertrages und Ersatz des Zinsschadens auf. Mit Schreiben vom 16.08.2024 setzte der Kläger der Beklagten eine Frist bis zum 02.09.2024 (Anlage K4). Eine weitere Frist wurde der Beklagten durch den Prozessbevollmächtigten des Klägers mit Schreiben vom 11.09.2024 (Anlage K5) gesetzt. Die Beklagte wies hierauf mit Schreiben vom 07.10.2024 (Anlage K6) den Widerspruch als verspätet zurück und lehnte eine Rückabwicklung ab.

Der Kläger ist der Ansicht, die Beklagte habe ihn bei Vertragsschluss nicht ordnungsgemäß über das Widerspruchsrecht gem. § 5a VVG a.F. belehrt mit der Folge, dass der von ihm erklärte Widerspruch wirksam sei. Die Belehrung im Versicherungsschein sei materiell fehlerhaft, da kein Hinweis darüber enthalten sei, dass der Widerspruch in Textform gem. § 126b BGB erfolgen müsse. Der Verweis auf § 6 AVB reiche nicht aus. Im Übrigen sei die Belehrung auch formell fehlerhaft, da weder die Belehrung selbst noch die Regelung in § 6 AVB hinreichend drucktechnisch hervorgehoben seien.

Dem Kläger stünde ein Anspruch auf Auskunft zu, denn die für die Ermittlung der Nutzungen erforderlichen Informationen sind dem Kläger nicht bekannt. Der von der Rechtsvorgängerin der Beklagten angebotene Tarif werde nicht mehr angeboten.

Zudem habe er einen Anspruch auf Rückzahlung der Beiträge abzüglich der nach Auskunftserteilung in Ansatz gebrachten Risikokosten sowie auf Herausgabe der aus dem Sparanteil und dem Verwaltungskostenanteil der Prämien gezogenen Nutzungen.

Anhaltspunkte für eine Verwirkung lägen nicht vor. Weder würden sich solche aus der Zahlung der dynamischen Beiträge noch aus der Inanspruchnahme steuerlicher Vorteile schlussfolgern lassen.

Zudem habe sich der Beklagte in Verzug befunden, denn der Kläger selbst habe vor Beauftragung seines Prozessbevollmächtigten, die erst am 09.09.2024 (Anlage K9) erfolgt sei, den Widerruf erklärt und eine erfolglose Frist zur Auskunftserteilung und Leistung gesetzt, sodass die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten zu ersetzen seien.

Der Kläger hat zunächst beantragt, die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger in geordneter und nachvollziehbarer Weise Auskunft über die Höhe der im Zusammenhang mit dem Vertrag Nr. [REDACTED] entstandenen Abschluss- und Verwaltungskosten, Risikokosten sowie etwaiger weiterer Kosten und des Vertragswerts am 10.07.2024 zu erteilen. Die Beklagte hat die Auskunft mit Schreiben vom 08.06.2026 wie folgt erteilt:

Geleistete Prämien bis zur Beitragsfreistellung:	32.156,07 Euro
Risikokosten:	10,79 Euro
Abschlusskosten:	2.532,85 Euro
Verwaltungskosten:	2.626,54 Euro

Rückkaufswert zum 01.08.2024:

37.974,88 Euro

Mit Schriftsatz vom 11.06.2026 hat der Kläger seinen zunächst unbezifferten Zahlungsantrag sodann beziffert und ist in die Leistungsstufe übergegangen.

Der Kläger beantragt nunmehr,

1. die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger EUR 43.134,17 nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 03.09.2024 zu zahlen;
2. die Beklagte wird verurteilt, den Kläger von den Kosten der vorgerichtlichen Rechtsverfolgung in Höhe von EUR 1.751,80 freizustellen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Ansicht, die Widerrufsbelehrung sei inhaltlich zutreffend und drucktechnisch ausreichend hervorgehoben, sodass der Lauf der Widerrufsfrist bereits begonnen habe und abgelaufen sei. Der Hinweis auf die Form des Widerspruchs sei zum einen bereits im Antrag und zudem auch in § 6 der AVB enthalten, auf welchen die Belehrung im Versicherungsschein ausdrücklich verweise. Durch diesen Verweis falle der fehlende Hinweis auf die Schriftform in der Widerrufsbelehrung in der Gesamtschau nicht ins Gewicht und sei als geringfügiger Belehrungsmangel zu qualifizieren.

Zudem sei der Anspruch verwirkt, da sie aufgrund des Zeitablaufs auf den Fortbestand des Vertrages vertraut habe und vor dem Hintergrund der Rechtsmissbräuchlichkeit des mit dem Widerruf verfolgten Zwecks schutzwürdig sei. Auch aufgrund der dynamischen Anpassung der Versicherungsbeiträge, die der Kläger akzeptiert habe, sei Verwirkung eingetreten. Der Kläger habe zudem steuerliche Vorteile in Anspruch genommen.

Weiter ist sie der Ansicht, die außergerichtlichen Rechtsanwaltskosten seien nicht zu ersetzen, da der Kläger bereits zur Zeit des Widerspruchs anwaltlich vertreten gewesen sei. Dies ergebe sich aus der in Anspruch genommenen Beratung vor Ausspruch der Widerrufserklärung sowie dem Umstand, dass das

Widerspruchsschreiben des Klägers nicht nur an die Beklagte, sondern auch an die Prozessbevollmächtigten des Klägers in „cc“ übermittelt wurden.

Die Klageschrift wurde dem Beklagten am 23.10.2025 zugestellt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die wechselseitigen Schriftsätze nebst den diesen beigefügten Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die vom Kläger im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 12.06.2026 vorsorglich erklärte Erledigung der Auskunftsstufe ist gemäß §§ 133, 157 BGB auszulegen als eine Klageänderung auf Feststellung der Kostentragungspflicht des Beklagten.

Das Gericht konnte aufgrund der Zustimmung beider Parteien gem. § 128 Abs. 2 ZPO im schriftlichen Verfahren entscheiden.

I.

Die zulässige Klage ist begründet.

Der im Rahmen der gemäß § 254 ZPO zulässigen Stufenklage erklärte Übergang von der Auskunftsstufe auf den bezifferten Leistungsantrag war zulässig, denn die Beklagte hat die Auskunft vor Erlass eines Teilurteils erteilt. Der Kläger muss den Antrag auf Auskunft nicht notwendigerweise zur Entscheidung stellen, sondern kann zu dem eigentlichen Leistungsbegehren übergehen. Es bedurfte keiner Teilklagrücknahme oder -erledigungserklärung, da der Kläger sein ursprüngliches Begehren in qualifizierter Gestalt weiterverfolgte (BGH, Versäumnisurteil vom 15.11.2000 – IV ZR 274/99 = NJW 2001, 833, m.w.N.).

1.

Dem Kläger steht ein Erstattungsanspruch in Höhe von 43.134,17 Euro aus § 812 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB gegen die Beklagte zu.

a) Der Kläger konnte mit Schreiben vom 10.07.2024 (Anlage K3) sein Widerspruchsrecht aus § 5a VVG a.F. noch wirksam ausüben. Bei Vertragsschluss wurde der Kläger nicht ordnungsgemäß über sein Widerspruchsrecht belehrt. Die Widerspruchsfrist wurde mithin gem. § 5a Abs. 2 VVG a.F. nicht in Gang gesetzt. Maßgeblich ist die Belehrung bei Übersendung des Versicherungsscheins gem. § 5a Abs. 2 VVG a.F. („bei Aushändigung des Versicherungsscheins“, vgl. OLG Celle, Urt. v. 10.09.2020, Az. 8 U 45/20, BeckRS 2020, 23709, Rn. 33). Auf etwaige Belehrungen im Antrag kommt es insoweit nicht an.

§ 5a Abs. 1 S. 1 VVG in der vom 01.08.2001 bis zum 07.12.2004 geltenden Fassung lautet: „Hat der Versicherer dem Versicherungsnehmer bei Antragstellung die Versicherungsbedingungen nicht übergeben oder eine Verbraucherinformation nach § 10a des Versicherungsaufsichtsgesetzes unterlassen, so gilt der Vertrag auf der Grundlage des Versicherungsscheins, der Versicherungsbedingungen und der weiteren für den Vertragsinhalt maßgeblichen Verbraucherinformation als abgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von vierzehn Tagen nach Überlassung der Unterlagen in Textform widerspricht.“

Die gegenständliche Widerspruchsbelehrung enthielt keinen Hinweis auf die nach § 5a Abs. 1 S. 1 VVG in der ab 01.08.2001 gültigen Fassung erforderliche Textform des Widerspruchs. Dieses Formerfordernis konnte der Kläger nicht aus der Formulierung entnehmen, dass zur Wahrung der Frist die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs genüge. Mithin blieb er als Versicherungsnehmer im Unklaren darüber, in welcher Form er die Widerspruchserklärung abzugeben hat (vgl. BGH, Hinweisbeschluss v. 25.11.2020, Az. IV ZR 318/18 = BGH, NJW-RR 2021, 487, Rn. 13; BGH, Urt. v. 21.12.2016, Az. IV ZR 339/15). Dies stellt nicht lediglich einen geringfügigen Belehrungsfehler, sondern eine nicht unerhebliche Erschwernis der Ausübung des Widerspruchsrechts gegenüber einem ordnungsgemäß belehrten Versicherungsnehmer dar, der insbesondere auch über die zu Wirksamkeit des Widerspruchs erforderliche Form zu belehren ist. Dem Versicherungsnehmer soll mit der Widerspruchsbelehrung klar und unmissverständlich vor Augen geführt werden, unter welchen Voraussetzungen er wirksam widersprechen kann (BGH, Urt. v. 15.3.2023, Az. IV ZR 40/21 = BGH, NJW 2023, 1664, Rn. 14, m.w.N.). Bleibt es – wie hier – dem Versicherungsnehmer überlassen, die für einen wirksamen Widerspruch erforderliche Form zutreffend zu bestimmen, besteht die Gefahr, dass der Widerspruch

nicht in der nach § 5a Abs. 1 S. 1 VVG in der ab dem 01.08.2001 gültigen Fassung erforderlichen, aber auch ausreichenden Textform abgegeben wird, mit der Folge, dass der Widerspruch unwirksam ist (BGH, Urt. v. 15.3.2023, Az. IV ZR 40/21 = BGH, NJW 2023, 1664, Rn. 15).

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus dem Verweis der Belehrung im Versicherungsschein auf die Regelung in § 6 AVB. Zwar ist denkbar, dass der durchschnittliche Versicherungsnehmer die – im Versicherungsschein formell ausreichend hervorgehobene – Belehrung vollständig liest, zur Kenntnis nimmt und im Zweifel über die Modalitäten der Ausübung des Widerspruchsrechts auch in § 6 Abs. 1 AVB nachschaut. Jedoch ist nicht zu verkennen, dass die Belehrung im Versicherungsschein als solche gerade keinen Hinweis auf die Form der Widerspruchsbelehrung enthält und auch keinen Hinweis darauf, dass der Versicherungsnehmer weitere Informationen, die er zur Ausübung des Widerspruchsrechts benötigt, in § 6 Abs. 1 AVB nachlesen kann. In der Belehrung im Versicherungsschein wird auf § 6 Abs. 1 AVB lediglich hingewiesen, aber nicht verwiesen. Vielmehr wird durch die Formulierung in der Belehrung im Versicherungsschein der Eindruck vermittelt, dass die Belehrung vollständig und umfassend sei und auch entsprechend dem Zweck einer Belehrung sein sollte (OLG Düsseldorf, Urt. v. 19.03.2024, Az. 4 U 31/23, BeckRS 2024, 47478, Rn. 21 ff.). Der maßgeblich durchschnittliche Versicherungsnehmer erwartet mithin aufgrund der Widerrufsbelehrung im Versicherungsschein bereits nicht, dass in § 6 Abs. 1 AVB weitere Formvoraussetzungen hinsichtlich der Erklärung des Widerspruchs zu finden sind. Es besteht die Gefahr, dass er vor dieser Erwartungshaltung die Regelung in § 6 AVB gar nicht erst anschaut. Überdies ist die Regelung in § 6 AVB entgegen § 5a Abs. 2 VVG a.F. nicht in drucktechnischer deutlicher Form hervorgeben, sondern findet sich in unzulässiger Weise als eine von vielen Regelungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen ohne Fettdruck o.Ä. im Fließtext (OLG Düsseldorf aaO.).

b) Der Bereicherungsanspruch des Klägers ist zudem nicht gem. § 242 BGB wegen rechtsmissbräuchlicher Ausübung des Widerspruchsrechts ausgeschlossen.

Ein Recht ist verwirkt, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung längere Zeit verstrichen ist (Zeitmoment) und besondere Umstände hinzutreten, die die verspätete Geltendmachung als Verstoß gegen Treu und Glauben erscheinen lassen (Umstandsmoment).

Unerheblich ist der Einwand, die Beklagte könne schutzwürdiges Vertrauen deshalb nicht beanspruchen, weil sie dem Kläger keine ordnungsgemäße Belehrung über sein

Widerspruchsrecht erteilt habe (vgl. BGHZ 201, 101, juris, Rn. 40 = BGH Urteil vom 7.05.2014, IV ZR 76/11). Es geht fehl anzunehmen, der Versicherungsnehmer könne nicht treuwidrig handeln, wenn der Versicherer keine ordnungsgemäße Belehrung erteilt habe. Zwar liegen Anhaltspunkte vor, die für ein Vorliegen des Zeitmoments sprechen. So wurde der Widerspruch 18 Jahre nach Abschluss erklärt. Die maßgeblichen Kriterien für die Bemessung des Zeitmoments stellen der Abschluss des Vertrages und der Zeitablauf bis zur Widerspruchserklärung dar.

Allerdings liegen keine Umstände vor, die ein Umstandsmoment begründen würden.

Das Zeitmoment und das Umstandsmoment stehen insofern in Wechselwirkung zueinander, als der Zeitablauf umso kürzer sein kann, je gravierender die sonstigen Umstände sind, und umgekehrt an diese Umstände desto geringerer Anforderungen gestellt werden, je länger der abgelaufene Zeitraum ist. Die zeitlichen und sonstigen Umstände des Falles müssen in ihrer Gesamtheit die Beurteilung tragen, dass Treu und Glauben dem Gläubiger die Verfolgung des Anspruchs verwehren, mit dessen Geltendmachung der Schuldner nicht mehr rechnen musste (OLG Düsseldorf, Beschl. V. 15.06.2020, Az. 24 U 51/19 m.w.N.). Hierbei können allgemein gültige Maßstäbe dazu, ob und unter welchen Voraussetzungen eine fehlerhafte Belehrung der Annahme einer rechtsmissbräuchlichen Geltendmachung des Widerspruchsrechts entgegensteht, nicht aufgestellt werden. Vielmehr obliegt die Anwendung der Grundsätze von Treu und Glauben im Einzelfall dem Tatrichter (BGH, Urteil vom 19.06.2023, Az. IV ZR 268/21).

Allerdings können die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages und die Zahlung der Prämien für sich genommen noch kein derartiges Vertrauen des Versicherers begründen. Der jährlichen Beitragsdynamik kommt hierbei keine gesonderte Bedeutung zu, da die Klägerin der Beitragsdynamik nicht konkludent zugestimmt hat (vgl. OLG Düsseldorf, Urt. v. 25.03.2022 – 4 U 382/20; OLG Köln NJOZ 2021, 1293, 1294).

Erforderlich sind vielmehr besonders gravierende Umstände, die ein entsprechendes Vertrauen des Versicherers auf den Fortbestand des Vertrages als schutzwürdig erscheinen lassen würden (vgl. BGH r+s 2016, 339; BGH NJW 2023, 1664, 1666). Solche Umstände hat die Beklagte nicht vorgetragen. Insbesondere ist die hinter dem Widerruf stehende Motivation nicht sicher zu erforschen und mithin unbeachtlich.

c) Mithin ist die Beklagte gem. §§ 812 Abs. 1 S. 1, 818 BGB zur Herausgabe der erlangten Vermögenswerte verpflichtet.

Hierbei handelt es sich insbesondere um die eingezahlten Beiträge in unstreitiger Höhe von 32.156,07 Euro und die gezogenen Nutzungen in Höhe von 10.988,99 Euro. Die gezogenen Nutzungen ergeben sich aus den von der Beklagten mitgeteilten und unstreitigen Werten zu den Risiko-, Abschluss- und Verwaltungskosten sowie dem mitgeteilten Rückkaufswert (vgl. hierzu Ss BV vom 08.06.2026, Bl. 92 f. GA). Soweit die Beklagte abweichend von der Berechnung des Klägers eine Nutzungsentziehung in Höhe von 10.969,99 Euro einwendet, ist die eingewendete Abweichung von 19,00 Euro weder nachvollziehbar noch dargelegt.

2.

Der Kläger hat einen Anspruch auf Freistellung von den vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gem. §§ 280 Abs. 1, Abs. 2, 286, 257 BGB, denn nach dem mit Schreiben vom 10.07.2024 erklärten Widerruf (Anlage K3) verstrich die vom Kläger mit Schreiben vom 16.08.2024 (Anlage K4) gesetzte Frist bis zum 02.09.2024 erfolglos. Nach Ablauf der Frist wurde der Prozessbevollmächtigte des Klägers mit Vereinbarung vom 09.09.2024 beauftragt (Anlage K9). Soweit die Beklagte meint, dem stehe eine vorangegangene Erstberatung entgegen, die auf Grund des Umstandes, dass der Prozessbevollmächtigte des Klägers in dem Schreiben vom 10.07.2024 in „cc“ gesetzt wurde, nachgewiesen sei, steht dies dem Anspruch nicht entgegen, denn hätte die Beklagte auf das Schreiben und die vom Kläger gesetzte Frist reagiert, wäre eine Beauftragung des Prozessbevollmächtigen zur außergerichtlichen Vertretung entbehrlich gewesen.

II.

1. Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO.

Die Beklagte trifft auch die Kostentragungspflicht hinsichtlich des zunächst gestellten Auskunftsanspruch. Da der Kläger den Vertrag wirksam widerrufen hat und ihm ein Auszahlungsanspruch aus dem Gesichtspunkt von Treu und Glauben gemäß § 242 BGB zusteht, war auch der Anspruch auf Auskunftserteilung zulässig und begründet, denn zur konkreten Bezifferung des Leistungsantrages benötigte der Kläger die begehrten Auskünfte, die die Beklagte ohne großen Aufwand unschwer erteilen kann.

2. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus §§ 708 Nr. 11, 709, 711

III.

Der Streitwert wird auf 47.447,59 Euro festgesetzt.

Für den eingeklagten Auskunftsanspruch wurden 4.313,42 Euro, 10% des später bezifferten Leistungsanspruchs, zu Grunde gelegt. Der Leistungsanspruch findet mit den eingeklagten 43.134,17 Euro Berücksichtigung.

Roters

Verkündet am 07.08.2026

 Justizsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle